

**Agrarministerkonferenz
am 5. September 2014
in Potsdam**

TOP 25: Grundsätzliches Verbot der Schlachtung gravider Rinder

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass es im Tierschutzgesetz derzeit keine Regelungen für den Umgang mit Föten und ungeborenen Kälbern als schutzbedürftige Lebewesen gibt.
2. In diesem Sinne bitten sie den Bund, die bisherige Praxis in einem Bericht bis zur Frühjahrs-AMK 2015 darzustellen und sich auf nationaler und EU-Ebene für die Prüfung rechtlicher Bestimmung zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden auch bei Föten bzw. ungeborenen Kälbern in Zusammenhang mit der Schlachtung gravider Rinder einzusetzen.
3. Darüber hinaus bitten die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder das BMEL, darauf hinzuwirken, dass möglichst EU-einheitliche Kriterien zum Umgang mit graviden Rindern und mit weit entwickelten Föten entwickelt werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

1. Vor dem Hintergrund, dass die Schlachtung gravider Rinder bislang nicht geregelt ist und zudem bei deren Schlachtung bisher die Belange des Tierschutzes des Muttertieres im Vordergrund stehen, bitten die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder den Bund, sich auf nationaler und EU-Ebene für konkrete rechtliche Bestimmungen zur Vermeidung

**Agrarministerkonferenz
am 5. September 2014
in Potsdam**

derung von Schmerzen und Leiden auch bei Föten bzw. ungeborenen Kälbern in Zusammenhang mit der Schlachtung gravider Rinder einzusetzen. In diesem Sinne bitten die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder den Bund,

- a. die Implementierung eines grundsätzlichen Abgabeverbots hochgravider Rinder, insbesondere im letzten Drittel der Trächtigkeit, zur Schlachtung,
- b. eine Ausweitung des bestehenden Transportverbotes für trächtige Tiere über das letzte Zehntel der Trächtigkeit hinaus sowie erweiterte Sanktionsregelungen (Ordnungswidrigkeiten),
- c. ein Informationsgebot zum Trächtigkeitsstadium jedes geschlechtsreifen weiblichen Rindes bei Abgabe des Tieres zur Schlachtung und
- d. Regelungen zu Betäubungs- und Tötungsverfahren für Föten bzw. ungeborene Kälber

zu prüfen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, die Viehverkehrsverordnung dahingehend zu ändern, dass unter Berücksichtigung der Belange der Tiergesundheit das Verbringen von in einer Schlachtstätte lebend geborenen Kälbern in eine geeignete Haltungseinrichtung durch die zuständige Behörde genehmigt werden kann.
3. Darüber hinaus bitten die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder das BMEL darauf hinzuwirken, dass möglichst EU-einheitliche Kriterien festgelegt werden, wann in Abhängigkeit vom Vorliegen eines entsprechend ausgebildeten Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögens ein entwickelter Fötus schnellstmöglich (z.B. durch Anwendung geeigneter Betäubungs- und Euthanasiemittel) zu betäuben und tierschutzgerecht zu töten ist.
4. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMEL ferner, entsprechende und unter Tierschutzaspekten notwen-

**Agrarministerkonferenz
am 5. September 2014
in Potsdam**

dige Maßnahmen und Regelungen für weitere Klautiere (Schweine, Schafe, Ziegen) sowie Equiden zu prüfen.